



**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

## **Statuten des Vereins Spitex Oberfreiamt**

### **I. Grundlagen**

#### **Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz**

Unter dem Namen Verein Spitex Oberfreiamt, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort des Spitexstützpunkts. Der Verein ist Mitglied des Spitex- Verbands Aargau.

Die Gemeinden Abtwil, Auw, Dietwil, Mühlau, Oberrüti und Sins beauftragen den Verein, im Rahmen eines Leistungsauftrags die unter Artikel 2 aufgeführten Dienste anzubieten.

#### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein erbringt in den Gemeinden die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf ein formelles Hilfssystem angewiesen sind.

Er bezweckt insbesondere die Durchführung und Sicherstellung folgender Dienste:

- Krankenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe

Die Aufgaben und Funktionen der einzelnen Spitex- Angebote werden in verschiedenen Reglementen und Leistungsvereinbarungen sowie in der Kant. Tarifordnung geregelt.

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.

Der Verein arbeitet mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammen, insbesondere auch im Austausch von Personal.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Voraussetzung**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch bei Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrags.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angaben von Gründen.

## **III. Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **Art. 5 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre und stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **A) Mitgliederversammlung (GV)**

#### **Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich und durch eine Einsendung im Anzeiger für das Oberfreiamt bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern, die kein traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen.

### **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

### **Art. 8 Verfahren**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

## **B) Vorstand**

### **Art. 9 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Davon werden 5 Mitglieder von der Mitgliederversammlung und 3 durch die Gemeinderäte der Vereinsgemeinden aus deren Mitgliedern gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Stützpunktleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen

- c) Führung der Vereinsgeschäfte
- d) Erstellung von Pflichtenheften für das Personal
- e) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen bzw. Ausarbeiten von Reglementen und Festlegung von Tarifen
- f) Wahl, Anstellung und Aufsicht der Mitarbeitenden
- g) Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
- h) Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

#### **Art. 11 Zeichnungsbefugnis**

Für den Verein führt der/die Präsident(in) oder der/die Vizepräsident(in) mit einem Vorstandsmitglied (kollektiv zu zweien) rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr separat regeln.

### **C) Kontrollstelle**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Finanzkommissionsmitgliedern der Vereinsgemeinden zusammen. Möglich ist auch die Wahl einer fachlich befähigten Person aus dem Vereinsgebiet.

## **IV. Finanzen**

#### **Art. 13 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge
- Erträge aus Aktionen
- Schenkungen, Legate und weitere Einnahmen

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitem zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Gemeinderat Sins in Verwahrung gegeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, ist das Vermögen an die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis seiner Einwohnerzahl auszuzahlen.

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30.1.1999.

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in